

Förderrichtlinien Brost-Stiftung

Präambel

Für die Mittelvergabe der Brost-Stiftung stellen die nachfolgenden Förderrichtlinien die Grundlage dar. Im Sinne der Stifterin Anneliese Brost und auch in Anlehnung an die von ihr zu Lebzeiten kultivierte Förderpraxis wird die Stiftung in geeigneten, ausgewählten Projekten eine unbürokratische und zeitnahe Unterstützung ermöglichen. Im Vordergrund der Förderung stehen vor allem innovative, kooperative und perspektivische Projekte in der Stadt Essen und im Ruhrgebiet. Der Vorstand berücksichtigt im Rahmen der Entscheidung über Förderanträge den Gesichtspunkt einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung der Fördermaßnahme mit dem Vermächtnis der Stifterin Anneliese Brost.

Die Brost-Stiftung will ihren Beitrag leisten, dass Kinder und Jugendliche im Ruhrgebiet eine Chance bekommen, ihr Leben eigenverantwortlich gestalten zu können, indem sie die Zugangsmöglichkeiten zu Bildungsangeboten und die Qualität von Ausbildung und Erziehung zu verbessern hilft.

Bedürftige alte Menschen sollen ihr Leben möglichst selbstbestimmt verbringen können und im Falle von Krankheit oder Pflege menschliche Zuwendung und medizinische Hilfe erfahren.

Die Brost-Stiftung will den Zusammenhalt in der Metropole Ruhr fördern, indem sie Projekte mit kooperativen, verbindenden Aspekten für besonders förderwürdig erachtet.

§ 1

Grundsätzliches, Stiftungssatzung

(1) Grundsätzliches zur Förderung

Die Brost-Stiftung versteht sich als Förderstiftung sowie als Initiativstiftung, die eigene Projekte verwirklicht.

(2) Förderpraxis und Dauer der Förderung

Die Mittelvergabe setzt grundsätzlich einen Antrag nebst Anlagen gemäß den nachfolgenden Bedingungen voraus. Die Mittelvergabe erfolgt in der Regel durch eine einmalige Zuwendung. Im Falle von ausnahmsweise vorgesehenen mehrmaligen Zuwendungen ist die Mittelvergabe zeitlich begrenzt.

(3) Förderrichtlinien

Mit der Antragstellung an die Brost-Stiftung erklärt sich der Antragsteller mit der jeweils gültigen Fassung der Förderrichtlinien einverstanden. Soweit in einem Fördervertrag oder in einem Bewilligungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die Förderrichtlinien ergänzend, soweit sich aus dem Fördervertrag oder dem Bewilligungsbescheid nichts Abweichendes ergibt.

(4) Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO, zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, zur Förderung der Kunst und Kultur sowie zur Förderung der Volks- und Berufsbildung in Essen und im Ruhrgebiet.

Daneben kann die Stiftung die vorgenannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

- Maßnahmen zur sozialen und medizinische-pflegerischen Unterstützung und Versorgung von insbesondere bedürftigen alten Menschen, insbesondere durch Förderung von medizinischen Forschungsprojekten, durch personelle und sachliche Ausstattung von Einrichtungen der Altenpflege und von Krankenhäusern oder Ähnliches,
- Maßnahmen zur Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen insbesondere aus sozial schwachen oder zerrütteten Familien, insbesondere durch personelle und sachliche Ausstattung von Jugendheimen, Schule und Ausbildungsstätten, durch Förderung von pädagogischen Forschungsprojekten oder Ähnliches,
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung der kulturellen und historischen Bildung der Bevölkerung, insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen oder Ähnliches, durch Förderung und Unterstützung für einen informierten Diskurs mit dem Ziel einer sachlich aufgeklärten Gesellschaft,
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Informationsbedürfnisses und der Bildung der Bevölkerung, insbesondere durch Unterstützung und Würdigung eines freien, kritischen unabhängigen und aufklärerischen

Journalismus.

- Maßnahmen dergestalt, dass – auf Beschluss des Vorstandes – die Treuhandenschaft für rechtlich unselbständige (fiduziarische), gemeinnützige Stiftungen übernommen werden kann, wenn die Zwecksetzung der unselbständigen Stiftung auch Ziele der Brost-Stiftung umfasst.

Die finanzielle, sachliche oder personelle Ausstattung anderer Einrichtungen setzt voraus, dass es sich bei diesen steuerbegünstigten Körperschaften oder um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

(5) Ziele von Fördermaßnahmen

Die Brost-Stiftung berücksichtigt bei Entscheidungen über Fördermaßnahmen in der Regel folgende, projektbezogene Zielkriterien:

- Erfüllt das Projekt kooperative Aspekte?
- Ist das Projekt innovativ?
- Bietet das Projekt eine nachhaltige Perspektive?
- Ist das Projekt geeignet, das Vermächtnis der Stifterin Anneliese Brost zu erfüllen?
- Ist das Projekt geeignet, die Ziele der Stiftung effektiv zu verwirklichen und ist ein messbarer Projekterfolg zu erwarten?

(6) Grundsätzlich nicht geförderte Projekte

Die Brost-Stiftung kann Projekte, die nicht den Zielvorgaben der Satzung im Sinne von § 1 Abs. 4 entsprechen, aus rechtlichen Gründen grundsätzlich nicht fördern. Darüber hinaus wird die Brost-Stiftung Projekte, die die projektbezogenen Zielkriterien nach § 1 Abs. 5 nicht oder nur unzureichend erfüllen, in der Regel nicht fördern. Ausgenommen von der Bewertung nach Maßgabe der Kriterien im Sinne von § 1 Abs. 5 sind Fördermaßnahmen im Rahmen der Mildtätigkeit nach § 53 AO.

§ 2

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind steuerbegünstigte Körperschaften und Stiftungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere aus Essen und dem Ruhrgebiet, z. B.
 - Jugendheime, Schulen, Krankenhäuser und Altenheime, Bildungseinrichtungen,
 - gemeinnützige Vereine und Stiftungen,

- Städte und Gemeinden.
- (2) Antragsberechtigt sind auch Privatpersonen, soweit eine mildtätige Förderung angefragt wird.

§ 3

Regionaler Bezug

Voraussetzung für die Förderung von Projekten ist ein nachweisbarer Bezug zur Stadt Essen bzw. zur Region des Ruhrgebiets.

§ 4

Antrag

- (1) Jeder Antrag muss grundsätzlich eine Projektbezeichnung, den Mittelempfänger, das Fördervolumen, den regionalen Bezug, die Zweckrichtung und eine kurze Projektbeschreibung enthalten und soll nicht mehr als zwei Seiten im Format DIN A 4 umfassen sollte. Die Stiftung stellt entsprechende Antragsformulare zur Verfügung..
- (2) Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich (Druckschrift) nebst allen relevanten Unterlagen und Anlagen vom Vertretungsberechtigten unterschrieben einzureichen. Die Antragssteller können das Formular für die Antragstellung bei der Stiftung kostenlos anfordern. Entsprechende Formulare können zudem im Internet unter der Adresse <http://www.broststiftung.ruhr> als Download abgerufen werden. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Antragsprüfung ist der Antrag – neben der Einreichung in Schriftform – parallel auch in elektronischer Form inklusive sämtlicher Antragsunterlagen gemäß § 5 bei der Stiftung unter folgenden Adressen einzureichen:

E-Mail:

kontakt@broststiftung.ruhr

**Brost-Stiftung
- Geschäftsstelle -
Zeißbogen 28
45133 Essen**

- (3) Bei einem Fördervolumen von einmalig bis zu 5.000 EUR kann ausnahmsweise auch ein formloser Antrag als ausreichend erachtet werden, um auf diesem Wege schnell und unbürokratisch Hilfe zu leisten.

- (4) Mit der Einreichung des Antrags erklärt sich der Antragsteller mit der Datenspeicherung einverstanden.
- (5) Die Vergabe der Stiftungsmittel ist zweckgebunden im Sinne der Satzung, der Förderrichtlinien und gegebenenfalls des Fördervertrages. Förderanträge, die außerhalb des Stiftungszweckes liegen, oder Projekte und Maßnahmen außerhalb des regionalen Tätigkeitsbereiches der Stiftung müssen aus rechtlichen Gründen grundsätzlich vom Vorstand der Stiftung – ohne weitere Begründung – abgelehnt werden.

§ 5

Antragsunterlagen

- (1) Folgende Unterlagen und Informationen sind dem Antrag beizufügen:
1. Anschreiben mit exakter Beschreibung des Projekts auf unterschriebenem Geschäftsbriefbogen der Körperschaft / der Institution o. Ä.,
 2. vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular,
 3. Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtsumme, bestmögliche Aufschlüsselung der einzelnen Positionen, Angabe der eingestellten Eigenmittel, Zuschüsse von anderen Förderern sowie der Summe, die bei der Brost-Stiftung beantragt wird),
 4. Beleg über die Gemeinnützigkeit der antragenden Körperschaft / Institution (Feststellungsbescheid über die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen, nicht älter als drei Jahre/Freistellungs- oder Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, nicht älter als fünf Jahre),
 5. Nennung der/des verantwortlichen Ansprechpartner(s) nebst Kontaktdaten,
 6. ggf. Satzung der Körperschaft/Stiftung, Registerauszug,
 7. schriftliche Zustimmung des Antragstellers betreffend die Datenspeicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung.
- (2) Die Anforderung von ergänzenden, für die Bearbeitung des Antrags als erforderlich erachteten Unterlagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6

Antragsprüfung

- (1) Voraussetzung für das Bearbeiten des Förderantrages und die Vorlage an den Stiftungsvorstand ist die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Nach Eingang des vollständigen Antrages erhält jeder Antragsteller in der Regel eine

Eingangsbestätigung, die grundsätzlich per elektronischer Nachricht (E-Mail) oder per Brief versandt wird.

- (2) Jeder vollständige Antrag durchläuft die zuständigen Entscheidungsgremien der Stiftung.
- (3) Nach Prüfung der Anträge entscheidet der Stiftungsvorstand, ob und in welcher Höhe das Projekt unterstützt wird. Hierbei müssen die Vorgaben der Stiftungssatzung stets erfüllt sein.
- (4) Der Antrag sollte mindestens drei Monate vor dem geplanten Mittelabruf bei der Stiftung eingereicht werden. Projekte, die bereits vor Antragseingang begonnen wurden, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (5) Der Vorstand behält sich ausdrücklich vor, eine Förderung eines unter Umständen satzungskonformen Projekts aus anderen Gründen abzulehnen.
- (6) Die Ablehnung eines Projektes kann u. a. darauf beruhen, dass
 - die für das laufende Jahr zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel bereits verausgabt oder durch anderweitige Förderzusagen gebunden sind,
 - eine im Sinne der Stiftung unausgewogene Verteilung der Fördermaßnahmen auf die einzelnen Stiftungszwecke vermieden werden soll oder
 - eine grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Vermächtnis der Stifterin Anneliese Brost im Sinne der Vorgaben der Stiftungssatzung als nicht gegeben erachtet wird.

§ 7

Ablehnung

Die Ablehnung eines Antrages erfolgt in der Regel in schriftlicher Form oder per elektronischer Nachricht (E-Mail) und muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 8

Bewilligung

Sofern das Projekt für eine Förderung ausgewählt wurde, erhält der Antragsteller einen „Bewilligungsbescheid“ über die vollständige oder teilweise Bewilligung oder die Rückstellung seines Förderantrags. Der Bewilligungsbescheid umfasst eine Erklärung des Antragstellers, in der dieser rechtsverbindlich bestätigt, die

Förderrichtlinien und gegebenenfalls weitere Förderbedingungen der Stiftung anzuerkennen. Darüber hinaus kann die Bewilligung von Fördermitteln auch im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Fördervertrags erfolgen.

§ 9

Haushaltsvorbehalt

- (1) Die in Aussicht gestellten Fördermittel werden grundsätzlich nur vorbehaltlich der Haushaltsmittel gewährt, die der Brost-Stiftung in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung stehen.
- (2) Die Mittelzusagen für das laufende Haushaltsjahr sind rechtsverbindlich. Dagegen können Fördermittel, die für Folgejahre in Aussicht gestellt werden, grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Brost-Stiftung in den jeweiligen Haushaltsjahren die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Sollte der Fall des Haushaltsvorbehaltes eintreten wird die Geschäftsstelle der Stiftung die Projektpartner zeitnah informieren.

§ 10

Auszahlung

- (1) Erst mit der Einhaltung der in diesen Förderrichtlinien geregelten Bestimmungen und gegebenenfalls weiterer Auflagen im Rahmen eines Bewilligungsbescheides oder nach Unterzeichnung sowie Erfüllung der Bestimmungen des Fördervertrages durch den Antragsteller liegen die Voraussetzungen zur Auszahlung vor.
- (2) Die Art der Zahlung geht aus dem Fördervertrag oder dem Bewilligungsbescheid hervor. Sie erfolgt entweder in einer Summe oder in Raten, die in der Regel monatlich, vierteljährlich oder jährlich geleistet werden. In jedem Falle wird die Förderung nur zeitlich begrenzt gewährt.
- (3) Nach dem Eingang der Zuwendung ist der Brost-Stiftung seitens des Antragstellers eine Zuwendungsbestätigung nach Maßgabe der amtlich vorgeschriebenen Muster unter Angabe der Verwendung für Zwecke der Brost-Stiftung – spätestens zwei Monate nach Erhalt der Stiftungsmittel – unaufgefordert zuzusenden. Soweit eine Zuwendung an eine Privatperson erfolgt, entfällt diese Verpflichtung.

§ 11

Mittelverwendung / Verwendungsnachweis / Prüfungsvermerk

- (1) Die Realisierung und der Fortschritt des Projektes sind durch den Antragsteller

sorgfältig zu dokumentieren und der Stiftung zeitnah, spätestens quartalsweise, schriftlich im Rahmen eines Fortschrittberichts mitzuteilen.

- (2) Die Mittel sind zweckgebunden, d. h. entsprechend des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes für das Projekt zu verwenden. Dieser Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses der Ausgaben einschließlich des Eigenanteils des Antragstellers (sowie ggf. von Drittmitteln) für den Antragsteller bindend. Ermäßigen sich nach der Zuwendung die in dem Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss der Brost-Stiftung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- (3) Der Antragsteller verpflichtet sich zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen d. h. im Antrag ausgewiesenen Verwendung der Mittel. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind mindestens vierteljährlich Verwendungsnachweise einzureichen und zwar spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Quartals, gerechnet vom Datum der Bewilligung an.
- (4) Die Fördermittel sind zeitnah für die Zwecke des Projektes zu verwenden. Soweit eine Verwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung erfolgt ist, ist die Brost-Stiftung schriftlich zu informieren. Die Brost-Stiftung behält sich für diesen Fall vor, die Mittel ganz oder teilweise zurückzufordern.
- (5) Der Antragsteller ist zwingend zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet, und zwar spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projektes. Nicht verbrauchte Mittel zuzüglich evtl. aufgelaufener Zinsen – in Höhe des auf die Brost-Stiftung entfallenden Anteils – sind unverzüglich an die Stiftung zurückzuerstatten.
- (6) Der endgültige Verwendungsnachweis muss – soweit dies vereinbart worden ist – einen Prüfungsvermerk eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers enthalten, der auf Kosten des Projektträgers zu erfolgen hat und von diesem zu veranlassen ist.

§ 12

Personalmaßnahmen

Für Personalmaßnahmen des Antragstellers bzw. Arbeitgebers für die von ihm veranlassten oder selbst geschlossenen Arbeitsverhältnisse ist dieser rechtlich und wirtschaftlich allein verantwortlich. Der Antragsteller stellt die Brost-Stiftung von etwaigen Rechtsansprüchen der Projektbeteiligten oder Rechtsansprüchen Dritter frei, die aus einem Arbeitsverhältnis entstehen könnten, welches mit Mitteln, die durch

die Brost-Stiftung gewährt wurden, ermöglicht wurde.

§ 13

Rückzahlungspflicht / Widerruf

- (1) Der Antragssteller ist verpflichtet, die zugewendeten Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, insbesondere
 - wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Projektes ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel – ohne Anstieg des Gesamtrahmens – hinzugetreten sind,
 - wenn die zugewendeten Mittel zweckentfremdet werden,
 - wenn die zugewendeten Mittel nicht zeitnah für die im Antrag festgelegten Zwecke verwendet werden,
 - im Falle der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung bezogen auf den Förderempfänger oder
 - wenn der Förderempfänger die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.
- (2) Sollten die angeführten Förderrichtlinien und Bewilligungsbedingungen vom Antragssteller insbesondere zur Mittelverwendung und den Nachweis- und Berichtspflichten nicht oder nur unzureichend eingehalten werden, behält sich die Stiftung den Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Fördermittel ausdrücklich vor.
- (3) Das Recht auf Einstellung der Förderung eines Vorhabens aus einem durch den Antragsteller zu vertretenen wichtigen Grund durch die Stiftung bleibt im Übrigen unberührt.

§14

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Auf die Förderung durch die Brost-Stiftung soll grundsätzlich in geeigneter Weise unter Verwendung des Logos der Brost-Stiftung hingewiesen werden.
- (2) Jede Form der Veröffentlichung ist im Vorfeld mit der Brost-Stiftung abzustimmen und nur nach deren schriftlicher Genehmigung zulässig. Es soll eine angemessene Anzahl an Belegexemplaren zur Verfügung gestellt werden.

§ 15
Sonstiges

- (1) Sollte eine Regelung der Förderrichtlinie unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nichtige Regelungen sind im Sinne der Gesamtvereinbarung zu ergänzen. Dies gilt auch, soweit die Förderrichtlinien Lücken aufweisen sollten.
- (2) Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Essen.

DER VORSTAND

Stand: Mai 2019